



Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon: +49 511 930 01, Email: service.motorrad@continental.com

UNEBCDE KIC KEIT BESCHREIBUNG FÜR
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFAHRZEUGEN
 Ausgabe: 5.6.2012
 Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e13*92/61*0084	Fabrikname (Hersteller): YAMAHA	Handelsbezeichnung: YZF- R1	Typ: RN12
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck vorne (kalt): 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 6,00x17	Luftdruck hinten (kalt): 2,9 bar
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		Bereifung hinten 190/50ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		Bereifung hinten 190/55ZR17 M/C (73W) TL ²⁾	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Art der Auflagen:	

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ~~erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbaubehörde ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).~~
 Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Korbach, 26.03.2012 Korbach, 26.03.2012 Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestmögliche Kopie mit Originalstempel und Unterschrift
 Ralph König Reifenuntersuchung Motorrad Marco Zahn Reifenuntersuchung Motorrad vorliegender Kopie mit dem Original.